

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2021/2022

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Über uns	5
1.1	Rechts- und Eigentümerstruktur (Art. 13 Buchst. a) AP-VO)	5
1.2	Leistungsstruktur (Art. 13 Buchst. c) AP-VO)	5
2	Netzwerkeinbindung (Art. 13 Buchst. b) AP-VO)	7
3	Qualitätssicherungssystem (Art. 13 Buchst. d), e) und j) AP-VO)	8
3.1	Allgemeine Praxisorganisation	8
a)	Allgemeine Berufspflichten	8
b)	Auftragsannahme und -fortführung	10
c)	Mitarbertereinstellung und -entwicklung	11
d)	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	12
e)	Rechnungswesen	12
3.2	Auftragsabwicklung	12
a)	Dokumentation	13
b)	Konsultationen	13
3.3	Nachschau	14
a)	Externe Qualitätskontrollen	14
4	Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 13 Buchst. f) AP-VO)	15
5	Finanzinformationen und Vergütung (Art. 13 Buchst. i) und k) AP-VO)	16
5.1	Finanzinformationen	16
5.2	Vergütungsstruktur der Organmitglieder und leitenden Angestellten	16
6	Erklärungen der Geschäftsführung (Art. 13 Buchst. g) und h) AP-VO)	17

Vorwort

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind berufsrechtlich verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im abgeschlossenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a S. 2 HGB) durchgeführt haben.

Die GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (GAR-WPG) hat bis zum 30. September 2022 die Prüfung von zwei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch die Erteilung eines Bestätigungsvermerks abgeschlossen, so dass wir verpflichtet sind, einen Transparenzbericht zu erstellen.

Dieser Transparenzbericht wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (AP-VO) erstellt und bezieht sich auf unser zum 30. September 2022 abgeschlossenes Geschäftsjahr, welches die 12-Monatsperiode vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 umfasst.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Angaben auf die Verhältnisse zum 30. September 2022.

Für Fragen im Zusammenhang mit unserem Transparenzbericht und unserer Tätigkeit als Abschlussprüfer stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

1 Über uns

1.1 Rechts- und Eigentümerstruktur (Art. 13 Buchst. a) AP-VO)

Die GAR-WPG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 92614 eingetragen. Im öffentlichen Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer wird die GAR-WPG unter der Registernummer 151100800 geführt.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Seit dem 1. Januar 2022 unterhält die Gesellschaft eine Zweigniederlassung in München.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zum 30. September 2022 EUR 100.000,00 und teilte sich wie folgt auf:

Name	Anteile in %
WP Dirk Waßmann	30
WP Achim Sprengard	30
WP Damir Barac	9
WP Andreas Wenzel	5
WP Thomas Hommel	5
Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	21

Gesellschafter der Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sind ausschließlich für diese tätige Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie die Komplementärin.

Keiner der Gesellschafter verfügt über einen beherrschenden Einfluss.

1.2 Leitungsstruktur (Art. 13 Buchst. c) AP-VO)

Die Leitung der GAR obliegt der Geschäftsführung (§ 35 GmbHG). Zum 30. September 2022 waren folgende Personen als Geschäftsführer bestellt:

- Herr WP Damir Barac
- Herr WP Achim Sprengard
- Herr WP Dirk Waßmann
- Herr WP StB Kay Zerfaß

Die Geschäftsführer tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung und sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der für die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zu führen. Grundlegende Beschlüsse obliegen der Gesellschafterversammlung. Diese entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern durch die Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben wurde.

Die operativen Zuständigkeiten für einzelne Verwaltungs- und Geschäftsbereiche sind im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans geregelt.

Als weiteres zentrales Gremium ohne formelles Beschlussrecht fungiert das regelmäßige Management-Meeting, an dem neben der Geschäftsleitung alle Partner teilnehmen. Dieses stellt ein wichtiges Forum für den übergreifenden Austausch zu internen und externen Entwicklungen dar. Es tagt regelmäßig alle 4 Wochen.

Ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht nicht.

2 Netzwerkeinbindung (Art. 13 Buchst. b) AP-VO)

Um unsere Mandanten weltweit betreuen zu können, sind wir Mitglied des Netzwerks HLB International (HLBI). Das Netzwerk ist mit 1.030 Standorten sowie rd. 38.732 Mitarbeitern in 157 Ländern vertreten.

Unsere Gesellschaft ist, wie auch die anderen nationalen HLB-Mitglieder, Gesellschafter der HLB Deutschland GbR. Die HLB Deutschland GbR ist alleiniger Gesellschafter der HLB Deutschland GmbH, welche Mitglied der HLB International Limited ist. HLB International ist eine weltweite Organisation von jeweils rechtlich selbstständigen und unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Beratern, die als solche jeweils nicht für die Tätigkeit anderer HLB-Gesellschaften haften. HLB International Ltd ist eine englische Gesellschaft mit Sitz in London, die die internationalen Aktivitäten des HLB-Netzwerks koordiniert, aber selbst keine Prüfungs- oder Beratungsaufträge abwickelt.

HLB International ist als Netzwerk ständiges Mitglied im Forum of Firms (FoF) und zählt mit zu den weltweit größten Netzwerken von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Voraussetzungen für die Anerkennung als Netzwerk sind vor allem:

- ergänzend zu den nationalen Standards, einheitliche internationale Qualitätsstandards in Übereinstimmung mit den International Standards on Quality Control (ISQC),
- ein einheitlicher Prüfungsansatz zur Durchführung internationaler Prüfungsaufträge auf der Basis der International Standards on Auditing (ISA) und
- die Berufsausübung in Übereinstimmung mit dem IFAC Code of Ethics.

Neben der Anwendung eines einheitlichen internationalen Prüfungsansatzes beinhaltet dies auch regelmäßige internationale Qualitätskontrollen durch jeweils andere HLB-Mitglieder.

In Deutschland gehören dem HLB-Netzwerk 23 selbstständige und unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften an. An 30 Standorten sind rd. 225 Partner und 2.000 Berufsträger und Fachmitarbeiter tätig. Das nationale HLB-Netzwerk verfügt über einheitliche Grundsätze zur Qualitätssicherung, einen einheitlichen Prüfungsansatz sowie einheitliche Aus- und Fortbildungsangebote. Auch auf nationaler Ebene werden untereinander regelmäßig Qualitätskontrollen durchgeführt.

Weitere Informationen über das nationale und internationale HLB-Netzwerk können den Websites www.hlb-deutschland.de und www.hlb.global entnommen werden.

Eine Aufstellung der als Abschlussprüfer tätigen Netzwerkgesellschaften ist Anlage 1 zu entnehmen.

3 Qualitätssicherungssystem (Art. 13 Buchst. d), e) und j) AP-VO)

Die Anforderungen zur Schaffung, Überwachung und Durchsetzung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten ergeben sich aus § 55b Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Die GAR-WPG hat bei der Auftragsabwicklung zur Sicherung der Qualität ein entsprechendes System eingerichtet, um die gesetzlichen Anforderungen als auch die berufsrechtlichen Vorschriften und Standards zu erfüllen. Die Regelungen zur internen Qualitätssicherung sind in unserem Organisationshandbuch dokumentiert, welches elektronisch allen Mitarbeitern zur Verfügung steht. Unser Qualitätssicherungssystem wird fortlaufend weiterentwickelt. Die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem lag im Geschäftsjahr 2021/2022 bei einem Partner unserer Gesellschaft.

Unsere Qualitätssicherung umfasst die Bereiche allgemeine Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau.

3.1 Allgemeine Praxisorganisation

a) Allgemeine Berufspflichten

Die unsere Tätigkeit prägenden Berufspflichten (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit & Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten) ergeben sich insbesondere aus der WPO, der Berufssatzung WP/vBP (BS WP/vBP) sowie den §§ 316a, 319 und 323 HGB. In unserem Qualitätssicherungssystem nimmt die Einhaltung obiger Pflichten eine besondere Stellung ein.

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit & Unbefangenheit

Vor Auftragsannahme bzw. -fortführung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sicherzustellen und in unserem IT-Tool „Revolver Office“ zu dokumentieren, dass die Anforderungen des Art. 4 AP-VO (Prüfungshonorare), des Art. 5 AP-VO (Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen) und die in Art. 17 AP-VO festgelegten Bedingungen für die Laufzeit des Prüfungsmandats erfüllt werden. Diese Prüfung der Unabhängigkeit schließt auch das HLBI-Netzwerk mit ein.

Weiterhin beurteilt und begründet der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer die Auftragsrisiken, plant die einzubeziehenden Personen, den Auftragszeitraum inkl. der durchzuführenden Teilschritte sowie das Budget und dokumentiert dies ebenfalls in „Revolver Office“.

Die Zusendung eines bindenden Angebots erfolgt erst nach erfolgter Freigabe in „Revolver Office“ durch den Mitunterzeichner bzw. den Unabhängigkeitsbeauftragten im Vier-Augen-Prinzip.

Unterrichtung über Unabhängigkeitsvorschriften

Unsere fachlichen Mitarbeiter und Partner werden bei der Einstellung und bei wesentlichen Rechtsänderungen von der Praxisleitung durch Rundschreiben, im Rahmen von Local Office Trainings und im Rahmen des jährlichen GAR-Workshops über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet. An der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen (z.B. freie Mitarbeiter, externe Sachverständige, Teilbereichsprüfer), werden auftragsbezogen vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet.

Unabhängigkeitserklärungen

Bei Prüfungen eingesetzte fachliche Mitarbeiter und Partner werden bei Einstellung, jährlich anhand der jeweils aktuellen Mandantenliste sowie bei Abschlussprüfungen vor jedem Prüfungseinsatz (dies gilt auch für eingesetzte externe Personen) im Rahmen der Planung des Personaleinsatzes zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt. Die abgegebenen Erklärungen werden dokumentiert.

Maßnahmen bei Unabhängigkeitsgefährdungen

Sofern unsere Mitarbeiter bzw. an der Auftragsabwicklung Beteiligte, Unabhängigkeitsgefährdungen erkennen, sind sie verpflichtet, den verantwortlichen Partner davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser entscheidet dann gemeinsam mit dem Unabhängigkeitsbeauftragten unserer Praxis, welche auftragsbezogenen Maßnahmen im Falle einer bestehenden Unabhängigkeitsgefährdung zu ergreifen sind.

Zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. zur Vermeidung einer möglicherweise zu großen persönlichen Vertrautheit (z.B. im Zeitablauf oder durch Wechsel von Mitgliedern des Prüfungsteams zum Mandanten), wird durch den Unabhängigkeitsbeauftragten festgelegt, ob und welche besonderen Schutzmaßnahmen (z.B. eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung oder die Auswechslung einzelner Mitglieder des Prüfungsteams mit Leitungsfunktion) zu ergreifen sind.

Bei Abschlussprüfungsmandanten im Sinne des § 316a HGB, bei denen darüber hinaus die Einhaltung der Vorschriften zur internen und externen Rotation sicher zu stellen ist, werden die betroffenen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und das daneben an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal von der Praxisleitung über die internen und externen gesetzlichen Rotationspflichten informiert. Gleiches gilt bei Instituten, die den Anforderungen des § 28 Abs. 1 KWG, des § 23 Abs. 1 ZAG oder vergleichbaren aufsichtlichen Anforderungen zur externen Rotation unterliegen. Die Praxisleitung erstellt dazu den auftragsbezogenen internen und externen Rotationsplan und überwacht dessen Durchführung.

Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit

Um die gewissenhafte Auftragsbearbeitung zu gewährleisten und allen Mitarbeitern die Bedeutung der Qualitätssicherung darzulegen, werden regelmäßig Informations- oder Schulungsveranstaltungen in unserer Praxis durchgeführt. Schwerpunkt der Information sind die Vorschriften und fachlichen Regeln in den Haupttätigkeitsbereichen unserer Praxis sowie insbesondere deren Änderungen; das schließt auch den fachgerechten Einsatz von Prüfungssoftware und -hilfen, Muster-Arbeitsprogrammen und -berichten ein.

Die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme wird durch interne Sicherheits- und Kontrollverfahren sowie unsere Verhaltensregeln für die Benutzung von IT-Systemen und zur Datensicherheit gewährleistet.

Alle Mitarbeiter und freiberuflich tätigen Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie bei Änderungen der Vorschriften und Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten, Insidervorschriften und Datenschutzbestimmungen informiert und müssen eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Berufsgrundsätze, der Verschwiegenheitspflicht, des Datenschutzes und der Insidervorschriften unterzeichnen.

b) Auftragsannahme und -fortführung

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei Auftragsannahme und -fortführung erfolgt die Dokumentation der Prüfung von Unabhängigkeit und Auftragsrisiken in „Revolver Office“.

Kundenannahme und -identifizierung

Die Identifizierung des Vertragspartners, der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen und des wirtschaftlich Berechtigten, hat vor, spätestens aber mit Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Unter Identifizierung i.S.d. Geldwäschegesetzes ist dabei die Feststellung der Identität und die Verifizierung der Angaben zu verstehen. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen für Privatpersonen und juristische Personen vorgesehen.

Beurteilung der Auftragsrisiken

Vor der Entscheidung über die Annahme oder die Fortführung eines Auftrags muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Integrität des Mandanten und die mit dem Auftrag verbundenen Risiken analysieren. Dabei ist insbesondere auf mögliche Haftungsrisiken oder das Risiko eines Reputationsverlusts zu achten. Die Risikobeurteilung bezieht sich z.B. auf die Beurteilung der Integrität der Unternehmensleitung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, mögliche Prüfungshemmnisse oder Risikoindikatoren für Verstöße.

Sind Risiken so bedeutend, dass der Ruf oder die wirtschaftliche Lage unserer Praxis gefährdet ist, darf der Auftrag nicht angenommen bzw. fortgeführt werden, sofern keine ausreichenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können.

Wird der Auftrag angenommen bzw. fortgeführt, ist der Auftrag in eine der drei Risikoklassen (hohes, mittleres oder niedriges Risiko) einzustufen. Das Ergebnis der Risikoanalyse entscheidet auch darüber, welche konkreten Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Annahme bzw. Fortführung des Mandats durchzuführen sind.

Über die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen mit Einstufung bis zur Stufe "mittleres Risiko", entscheidet der verantwortliche Partner. Sofern ein Auftrag als „hohes Risiko“ eingestuft wird oder ein Zweifelsfall gegeben ist, muss die Praxisleitung informiert werden, welche dann über die Annahme oder Fortführung des Auftrags entscheidet. Außerdem entscheidet die Praxisleitung darüber, ob und welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen sind. In Betracht kommt z.B. die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung durch einen nicht mit dem Auftrag befassten Partner, sofern die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 8 AP-VO nicht ohnehin vorgeschrieben ist.

Folgaufträge

Länger bestehende Geschäftsbeziehungen sollen von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor jedem Folgeauftrag, d.h. in der Regel jährlich, daraufhin untersucht werden, ob sich das Risiko erhöht hat und ob zusätzliche Risikobegrenzungsmaßnahmen, die bei den bisherigen Aufträgen nicht erforderlich waren, durchzuführen sind. Auch nach der Entscheidung zur Auftragsannahme bzw. -fortführung (z.B. in der Planungsphase oder während der Durchführung) ist zu beobachten und zu bewerten, ob Bedingungen eintreten, die zu einer Änderung der Risikobeurteilung oder sogar zur Ablehnung des Auftrags führen würden.

Verfügbarkeit von ausreichenden Kenntnissen, Mitteln und Ressourcen

Bei der Beurteilung, ob ausreichende Kenntnisse, Mittel und Ressourcen für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind, sind die besonderen Anforderungen des Auftrags zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist z.B. festzustellen, ob die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse vorhanden sind und genügend Zeit und Personal für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht, sodass die vorgesehenen Liefertermine realistischer Weise eingehalten werden können.

Einzelplanung

Ausgangspunkt der Gesamtplanung aller Aufträge sind die Einzelplanungen der abzuwickelnden Aufträge. Die gewissenhafte Berufsausübung erfordert einen angemessenen Detaillierungsgrad dieser Einzelplanungen in zeitlicher und personeller Hinsicht.

Die Einzelplanungen müssen sowohl den Zeitbedarf als auch den quantitativen und qualitativen Personalbedarf (inkl. ggf. benötigter Spezialkenntnisse) berücksichtigen. Die für die abzuwickelnden Aufträge verantwortlichen Partner und Manager haben die Einzelplanungen im Zuge des Auftragsannahmeprozesses in „Revolver Office“ auf Stundenbasis vorzunehmen. Zusätzlich erfolgt die Planung der für die Aufträge benötigten Mitarbeiter in unserem zusätzlichen Dispositionstool auf Tagesbasis.

Die Auftragsplanung in „Revolver Office“ ist durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen und freizugeben.

Gesamtplanung

Auf der Grundlage der im Dispositionstool erfassten Einzelplanungen ist jederzeit die aktuelle Gesamtplanung aller bestehenden Aufträge ersichtlich.

Zusätzlich wird in einer gesonderten Planungsübersicht eine übergreifende Gesamtplanung des Geschäftsjahres vorgenommen. In dieser werden sowohl bestehende als auch angestrebte Aufträge aufgenommen.

c) MitarbeiterEinstellung und -entwicklung

Auf Basis der Gesamtpersonalplanung durch die Gegenüberstellung von vorhandenem bzw. erwartetem Auftragsvolumen mit den vorhandenen personellen Ressourcen erfolgt die Entscheidung über eine gezielte Mitarbeitersuche.

Entsprechende Bewerber werden in einem Einstellungsgespräch auf ihre fachliche und persönliche Eignung geprüft. Die maßgeblichen Beurteilungskriterien dabei sind die fachliche Qualifikation, die persönlichen Eigenschaften sowie die Gesprächsführung.

Neu eingestellte Mitarbeiter werden bei Eintritt über ihre Verantwortlichkeiten und Berufspflichten sowie über das in der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem informiert und auf die Einhaltung der Regelungen verpflichtet.

Fachliche Fortbildung

Die Fortbildungsverpflichtung der Wirtschaftsprüfer und fachlichen Mitarbeiter wird durch Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder Dozent sowie durch Selbststudium erfüllt. Zu den Fortbildungsmaßnahmen zählen interne oder externe Fachveranstaltungen, das Absolvieren von IT-gestützten Fachkursen sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen und internen oder externen Seminaren.

Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten, wovon 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen.

Für Nachweiszwecke sind die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen in unserem IT-Tool „Revolver Office“ unter Angabe von Art, Gegenstand, Dauer und Schwerpunkt der Fortbildung zu erfassen. Die Pflicht zur fachlichen Aus- und Fortbildung wird jährlich durch den Aus- und Fortbildungsbeauftragten unserer Praxis überwacht.

d) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Unsere Praxis hat Regelungen eingeführt, die eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherungsregelungen der Praxis, sicherstellen.

In diesem Zusammenhang haben wir auch ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen die AP-VO oder gegen andere Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb unserer Praxis zu berichten.

e) Rechnungswesen

Die GAR-WPG hat die Buchhaltung, die Lohnbuchhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses auf die Dr. Dienst, Zeffass & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, ausgelagert. Die Buchhaltung sowie die Lohnbuchhaltung erfolgen dabei unter Anwendung der Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG.

Die Zuständigkeit für die Rechnungslegung sowie das entsprechende Qualitätssicherungssystem unter Berücksichtigung der Auslagerungen obliegt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans einem Geschäftsführer.

3.2 Auftragsabwicklung

Der für die Auftragsdurchführung zu benennende Auftragsverantwortliche muss über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. In unserer Praxis trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer).

Weiterhin wird i.d.R. ein Partner oder Manager als Mitunterzeichner sowie ein Wirtschaftsprüfer zur Durchführung der Berichtskritik und ggfs. der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen.

Für den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gilt, dass dieser unabhängig von der weiteren Zusammensetzung des Prüfungsteams für die Durchführung der Abschlussprüfung von der Planung bis zur Berichterstattung vorrangig verantwortlich ist. Hierzu gehören die Besetzung, Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams und die Durchsicht der Auftragsergebnisse. Die aktive Beteiligung eines Mitunterzeichners (weiterer verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) setzt voraus, dass sich dieser eigenverantwortlich mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung befasst, sodass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über den Prüfungsansatz, den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen und kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als auch im Bestätigungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden.

Bei der Zusammensetzung des Auftragsteams hat sich der verantwortliche Wirtschaftsprüfer davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuwickeln. Dabei wird auch ein gegebenenfalls erforderlicher Einsatz von Spezialisten (z.B. IT-Prüfer) berücksichtigt.

a) Dokumentation

Vor Beendigung des Auftrags und Datierung der Berichterstattung müssen die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer die Prüfungsergebnisse daraufhin beurteilen, ob die gesetzlichen und fachlichen Regeln eingehalten wurden. Dies umfasst eine Durchsicht der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung (Arbeitspapiere, Entwurf Prüfungsbericht).

Die für einen Prüfungsauftrag angelegten Arbeitspapiere und der Prüfungsbericht, soweit dieser Dokumentationspflichten erfüllt, enthalten sämtliche Prüfungsnachweise, die sich auf die in der Buchführung, im Abschluss und Lagebericht (Rechnungslegung) enthaltenen Angaben beziehen und vom Abschlussprüfer für seine Schlussfolgerungen verwendet werden. Um ihrer Dokumentations-, Nachweis- und Unterstützungsfunktion gerecht zu werden, müssen die Arbeitspapiere inhaltlich so abgefasst sein, dass sie einem erfahrenen Prüfer, der nicht mit der Prüfung befasst war, in angemessener Zeit ermöglichen, sich ein Bild über die Abwicklung der Prüfung zu machen (Risikoeinschätzung, darauf aufbauende Prüfungsstrategie und Prüfprogramm, Ergebnisse der Prüfung). Dies wird auch dadurch gewährleistet, dass die Arbeitspapiere einer einheitlichen formalen Strukturierung folgen, die sich an den einzelnen Schritten unseres Prüfungsvorgehens orientiert.

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die Dokumentation der Prüfung unter Nutzung des IT-Tools „Audit Template“ vorzunehmen.

b) Konsultationen

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist dafür zuständig, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden, so sind weiterführende

Konsultationen mit der Praxisleitung oder fachlich geeigneten Wirtschaftsprüfern / Experten unserer Wirtschaftsprüferpraxis erforderlich.

Verbleibt hiernach weiterer Klärungsbedarf, ist externer Rat einzuholen. Hierfür kommen z.B. die WPK, das IDW, Experten aus unserem Netzwerkverbund oder sonstige Sachverständige in Betracht.

3.3 Nachschau

Ziel der Nachschau ist es, die Angemessenheit, Einhaltung und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Regelungen zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen, zu beurteilen. Eine Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. Als Praxis, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführt, muss die Nachschau bezogen auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen für die Abschlussprüfung, die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakte, jährlich erfolgen.

Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. Dabei sind alle auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer mindestens einmal in einen Nachschauzyklus einzubeziehen, der in unserer Praxis drei Jahre beträgt. Hinsichtlich gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgt eine jährliche Nachschau.

a) Externe Qualitätskontrollen

Die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgt durch bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle. Eine solche Qualitätskontrolle findet basierend auf einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt. Die Qualitätskontrolle unserer Praxis wurde zum 31. August 2020 ohne Mängel abgeschlossen, somit ist die nächste Qualitätskontrolle bis zum 31. August 2026 durchzuführen.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB durchführt, unterliegen wir zusätzlich der Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Eine Inspektion durch die APAS hat zum Ende des Kalenderjahres 2019 stattgefunden und wurde ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen.

4 Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 13 Buchst. f) AP-VO)

Im Geschäftsjahr 2021/2022 haben wir gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei den nachfolgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB durchgeführt:

- Bank Julius Bär Deutschland AG, Frankfurt am Main – Jahresabschlussprüfung
- Bank Vontobel Europe AG, München – Jahresabschlussprüfung

5 Finanzinformationen und Vergütung (Art. 13 Buchst. i) und k) AP-VO)

5.1 Finanzinformationen

Im Folgenden stellen wir unseren Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach den Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe k AP-VO dar:

alle Angaben in TEUR	Geschäftsjahr 2021/2022
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	270
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	639
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der GAR-WPG geprüft werden	242
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	2.815
Gesamtumsatz der GAR-WPG	3.966

Die Mitglieder des Netzwerks HLB International, die als Abschlussprüfer registriert sind (vgl. Anlage 1), haben zum 31. Dezember 2021 einen Gesamtumsatz von EUR 3,8 Mrd erzielt. Davon entfielen rund EUR 1,0 Mrd auf den Bereich Audit & Assurance.

5.2 Vergütungsstruktur der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Als leitende Angestellte i.S.d § 15 BS WP/vBP gelten die Partner unserer Gesellschaft. Die Partner tragen durch ihre hohe fachliche und persönliche Kompetenz umfassend zum Erfolg unserer Gesellschaft bei und übernehmen dabei im Tagesgeschäft die Verantwortung für die laufenden Projektaktivitäten.

Die Vergütung von Organmitgliedern und leitenden Angestellten ist einheitlich geregelt und setzt sich aus einer fixen monatlichen Grundvergütung und einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung zusammen.

Die variable Vergütung ist abhängig vom Gesamterfolg der GAR, wobei der Gesamtbonustopf einem festgelegten Anteil des erzielten Jahresüberschusses vor Steuern entspricht. Der individuelle Anteil am Gesamtbonustopf wird gewichtet nach Karrierestufen ermittelt. Der finanzielle Erfolg des einzelnen Organmitglieds oder leitenden Angestellten spielt dabei zur Vermeidung von Fehlanreizen jedoch bewusst keine Rolle.

6 Erklärungen der Geschäftsführung (Art. 13 Buchst. g) und h) AP-VO)

Die Geschäftsführung der GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gibt folgende Erklärungen ab:

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass das interne Qualitätssicherungssystem wirksam ist.

Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h) AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsträger unserer Gesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten werden und dies überwacht wird.

Frankfurt am Main, 29. Januar 2023

Damir Barac

Achim Sprengard

Dirk Waßmann

Kay Zerfaß

Kontakt:

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stichlingstraße 1

60327 Frankfurt am Main

www.gar-wpg.com

www.hlb-deutschland.de

www.hlb.global

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen – ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation – handeln.

(c) 2023 GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 1

Member Firm Name	Country: Country Name	Industry
TALIS	Albania	Full Range
GAAP Expert Corp	Algeria	Full Range
AngoContas	Angola	Full Range
HLB (Anguilla) Ltd.	Anguilla	Full Range
HLB Estudio Della Rocca- Piazza - Almarza	Argentina	Full Range
AMH Audit	Armenia	Full Range
Cutcher & Neale	Australia	Full Range
HLB Newhouse	Australia	Full Range
Lorkin Delpero Harris	Australia	Full Range
HLB Mann Judd - Australia	Australia	Full Range
HLB Mann Judd Wollongong	Australia	Full Range
HLB Mann Judd Sydney	Australia	Full Range
HLB Mann Judd Perth	Australia	Full Range
HLB Mann Judd Melbourne	Australia	Full Range
HLB Mann Judd Adelaide	Australia	Full Range
HLB Mann Judd Brisbane	Australia	Full Range
HFP Steuerberatungs GmbH	Austria	Full Range
HLB Intercontrol GmbH	Austria	Full Range
Mollatz + Partner	Austria	Full Range
Prof-Treuhand OHG	Austria	Full Range
Erharter WTH	Austria	Full Range
HLB Vorarlberg	Austria	Full Range
Ekvita	Azerbaijan	Full Range
HLB Galanis Bain	Bahamas	Full Range
Elyas Audit and Consulting	Bahrain	Full Range
S.F. Ahmed & Co	Bangladesh	Full Range
HLB Belgium	Belgium	Full Range
HLB Belize	Belize	Full Range
KMC Benin	Benin	Full Range
HLB Bermuda	Bermuda	Full Range
HLB Bolivia	Bolivia	Full Range
Revix d.o.o	Bosnia and Herzegovina	Full Range
Rokembach + Lahm, Villanova, Gais & Cia. Auditores	Brazil	Full Range
HLB Bulgaria	Bulgaria	Full Range
KMC Burkina Faso	Burkina Faso	Full Range
Audit Consult Plus	Cameroon	Full Range
Millard, Rouse & Rosebrugh LLP	Canada	Full Range
Schwartz Levittsky Feldman LLP	Canada	Full Range
Berman Fisher	Cayman Islands	Full Range
Audit Consult Plus CAR	Central African Republic	Full Range
HLB Surlatina Chile	Chile	Full Range
Liaoning Zhongheng Certified Public Accountants Co., Ltd.	China	Full Range
Shanghai ThinkBridge CPAs	China	Full Range
CAC CPA LLP - Tianjin	China	Full Range
Sichuan Zhongfa CPA Co., Ltd.	China	Full Range
GP LLP	China	Full Range
Hexin	China	Full Range
CAC - Beijing branch	China	Full Range
PEÑALOSA CONSULTORES SAS	Colombia	Full Range
Audit Consult Plus DRC	Congo, The Democratic Republic of The	Full Range
KMC Côte D'Ivoire	Côte D'Ivoire	Full Range
HLB Inzenjerski biro.	Croatia	Full Range
Interaudit. S.A	Cuba	Audit
HLB Jourdan and Partners (HLB Netherlands Antilles)	Curacao	Full Range
HLB Cyprus	Cyprus	Full Range
Proxy a.s.	Czech Republic	Full Range
Beisheim	Denmark	Full Range
HLB Djbouti	Djbouti	Full Range
HLB Santo Domingo D.R. Auditores & Consultores	Dominican Republic	Full Range
TPAUDITEC	Ecuador	Full Range
HLB Consultores Moran Cedillo	Ecuador	Full Range
Fathy Kamel & Co	Egypt	Full Range
Safwat Ebelt & Co	Egypt	Full Range
HLB El Salvador	El Salvador	Full Range
Abraham Isaac & Co	Eritrea	Full Range
HLB Expertus Audit Ltd.	Estonia	Full Range
TMS Plus	Ethiopia	Full Range
HLB MANN JUDD FIJI	Fiji	Full Range
Tiettonli Consulting Oy	Finland	Full Range
HLB Cotime	France	Full Range
HLB Magnin Gecors	France	Full Range
Inkipio	France	Full Range
DBA	France	Full Range
COGEP 2	France	Full Range
Premus Conseil	Gabon	Full Range
Finance Management Group	Georgia	Full Range
Ganteführer Marquardt & Partner	Germany	Full Range
HLB Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner GmbH	Germany	Full Range
HLB Dr. Dienst & Partner KG	Germany	Full Range
HLB Dr. Hußmann PartG mbB	Germany	Full Range
HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH	Germany	Full Range
Förderer, Keil & Partner	Germany	Full Range
Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner	Germany	Full Range
Emde & Partner	Germany	Full Range
LKC	Germany	Full Range
LOEBA Treuhand GmbH	Germany	Full Range
HLB Nielsen Wiebe & Partner	Germany	Full Range
RTG Dr. Böhmner und Partner GmbH	Germany	Full Range
HLB Linn Goppold Treuhand GmbH	Germany	Full Range
Scheldte & Partner Treuhand	Germany	Full Range
HLB Dr. Stückmann und Partner	Germany	Full Range
HLB TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG	Germany	Full Range
Vinken Götz Lange und Partner	Germany	Full Range
HLB Treuhand Oldenburg GmbH	Germany	Full Range
Abtstoss & Wolters OHG	Germany	Full Range
GAR	Germany	Full Range
HLB AuditTeam Dortmund AG (Husemann, Salmen Eickhoff & Partner)	Germany	Full Range
LW.P Lüders Warneboldt	Germany	Full Range
HLB Gibro Group	Gibraltar	Full Range
HLB Helias SA	Greece	Audit
HLB Grenada	Grenada	Full Range
HLB Guatemala	Guatemala	Full Range
KMC Guinea-Bissau	Guinea-bissau	Full Range
HLB R. Seebarran & Co.	Guyana	Full Range
HLB Herrera Guzmán Rivera y Asociados	Honduras	Full Range
HLB Hodgson Impney Cheng	Hong Kong	Full Range
HLB Magyarországi Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft	Hungary	Full Range
S.S. Kothari Mehta & Company	India	Full Range
Manubhai & Company	India	Full Range
Roy Varghese & Associates	India	Full Range
Guru & Jana	India	Full Range
HLB Hadoni Sugriarto Adi & Rekan	Indonesia	Full Range
HLB Madataram Auditing Services	Iran, Islamic Republic of	Full Range
McGuire + Farry	Ireland	Full Range
P. Ryan & Co	Ireland	Full Range
HLB Sheehan Quinn	Ireland	Full Range
MGR	Ireland	Full Range
Gai, Goffer, Yahav, Guilman, Udem & Assoc	Israel	Full Range
Fiditalia Revisione Srl	Italy	Audit
Analisi	Italy	Audit
HLB Mair Russell	Jamaica	Full Range

Meisei Audit Corporation	Japan	Audit
Michel Sindaha & Co	Jordan	Full Range
IAC Centeraudit-Kazakhstan LLP	Kazakhstan	Full Range
HLB Scope Audit Kazakhstan	Kazakhstan	Audit
CZM Kenya	Kenya	Full Range
Shinwo Accounting Corporation	Korea, Republic of	Audit
HLB Kuwaiti Accountant Auditing	Kuwait	Full Range
Marka Audit Bishkek	Kyrgyzstan	Full Range
Sandra Dzerere un Partneri	Latvia	Full Range
HLB Barghoud & Associates (HLB Fiducia)	Lebanon	Full Range
HLB Provisus UAB	Lithuania	Full Range
Aunnes Partner	Luxembourg	Audit
Rafajlović Audit DDO	Macedonia, The Former Yugoslav Republic of	Full Range
HLB Malawi	Malawi	Full Range
HLB Ler Lum	Malaysia	Full Range
KMC Mali	Mali	Full Range
HLB CA Malta	Malta	Full Range
HLB Appavos & Associates	Mauritius	Full Range
FFA Consultores, S.C.	Mexico	Full Range
HLB C. Mondragón y Compañía Contadores Públicos, S.C.	Mexico	Full Range
HLB Jorge Bollo Castellanos y Asociados, S.C.	Mexico	Full Range
HLB Lebrija, Álvarez y Cia., S.C.	Mexico	Full Range
HLB Sandoval, López y Asociados, S.C.	Mexico	Full Range
HLB Espinosa Vargas Graf y Cia., S.C.	Mexico	Full Range
Alexis, S.C.	Mexico	Full Range
GLZ	Mexico	Legal
HLB Valdez Nuñez y Osuna Contadores Públicos y Consultores, S.C.	Mexico	Full Range
HLB Maldonado Consulting CPA	Mexico	Full Range
HLB Moldova	Moldova, Republic of	Full Range
HLB Mongolia Audit LLC	Mongolia	Audit
Moxit Audit Plus DOO	Montenegro	Full Range
HLB Groupe SECOMA	Morocco	Full Range
HLB Mozambique	Mozambique	Full Range
HLB Den Hartog	Netherlands	Full Range
HLB Nannen Accountants & Belastingadviseurs	Netherlands	Full Range
HLB Van Daal & Partners	Netherlands	Full Range
Blomer	Netherlands	Full Range
HLB Mann Judd Limited	New Zealand	Full Range
Guadamuz Rueda Martinez	Nicaragua	Full Range
KMC Niger	Niger	Full Range
HLB Z. O. Ososanya & Co.	Nigeria	Full Range
RevisorKolligiet	Norway	Full Range
Chartered Accountants Group, Oman	Oman	Full Range
HLB Ijaz Tabassum & Co - Pakistan	Pakistan	Full Range
HLB Samir Sahar CPA	Palestinian Territory, Occupied	Full Range
Palestia	Palestinian Territory, Occupied	Full Range
HLB Cheng y Asociados	Panama	Full Range
HLB Alcalá, Calligos, Mejía & Asociados	Peru	Full Range
Diaz Murillo Dalupan and Company	Philippines	Full Range
HLB M2 Audit Sp. z o.o.	Poland	Full Range
Avanta	Poland	Audit
SVTM	Portugal	Audit
APPM	Portugal	Audit
Victor José & Asociados, SROD, Lda.	Portugal	Audit
HLB Puerto Rico LLC	Puerto Rico	Full Range
Antonio Ghaleb & Partners	Qatar	Full Range
Atectam	Reunion	Full Range
Expertise Comtable	Reunion	Full Range
S.C. Contexpert Consulting SRL	Romania	Full Range
MN & Associates	Rwanda	Full Range
Studio Valentini	San Marino	Full Range
International Accountants Otain Mudalheem CPAs	Saudi Arabia	Full Range
KMC Senegal	Senegal	Full Range
HLB T&M Consulting d.o.o	Serbia	Full Range
DST Revizija d.o.o	Serbia	Full Range
HLB Atrede	Singapore	Full Range
Foo Kon Tan	Singapore	Full Range
Mandat Consulting, k.s. / Mandat Audit, s.r.o.	Slovakia	Full Range
HLB Barnett Chown Inc.	South Africa	Full Range
Certified Master Auditors Inc	South Africa	Full Range
HLB Oryem for Audit and Management Consultancy	South Sudan	Full Range
HLB Bové Montero y Asociados	Spain	Full Range
Molina Asesores	Spain	Full Range
Lujan Asesores	Spain	Full Range
SAYMA	Spain	Full Range
Nihal Hettiarachchi & Company RNH Group	Sri Lanka	Full Range
AB Auditoriet	Sweden	Full Range
Revisorsgruppen i Malmö AB	Sweden	Full Range
HLB We Audit Sweden	Sweden	Full Range
Beau Group	Switzerland	Full Range
Ostschweizerische Treuhand Zürich AG.	Switzerland	Full Range
Tretor AG	Switzerland	Full Range
HLB Syria	Syrian Arab Republic	Full Range
Candor Taiwan CPAs	Taiwan	Full Range
HLB Tajikistan	Tajikistan	Full Range
Mekonsult	Tanzania, United Republic of	Full Range
HLB Audit (Thailand) Ltd	Thailand	Full Range
HLB Advisory (Thailand) Ltd	Thailand	Full Range
KMC Togo	Togo	Full Range
GS Auditing	Tunisia	Full Range
HLB Saygin Yeminli Mali Mu?avirlik ve Bagimsiz Denetim A.?	Turkey	Audit
BM Tax Consulting CPA Services	Turkey	Full Range
Vezin	Turkey	Full Range
TRC Group	Turkey	Full Range
HLB (TC) Limited	Turks and Caicos Islands	Full Range
JIM ROBERTS & ASSOCIATES	Uganda	Full Range
HLB Ukraine LLC	Ukraine	Full Range
HLB Hamt	United Arab Emirates	Full Range
Hawsons	United Kingdom	Full Range
Hazlewoods LLP	United Kingdom	Full Range
Lovewell Blake LLP	United Kingdom	Full Range
Menzies LLP	United Kingdom	Full Range
Beever and Struthers	United Kingdom	Full Range
French Duncan	United Kingdom	Full Range
Green Hasson & Janks LLP	United States	Full Range
Burton Mcumber & Longoria, L.L.P.	United States	Full Range
Eide Bailly LLP	United States	Full Range
HLB Gravier	United States	Full Range
HLB Gross Collins, P.C.	United States	Full Range
Miller Wachman L.P.	United States	Full Range
Patrick Rhodes & Associates, PLLC	United States	Full Range
Senior LLP	United States	Full Range
Redpath and Company	United States	Full Range
WithumSmith-Brown	United States	Full Range
Rehmann	United States	Full Range
Miller Cooper & Co	United States	Full Range
Whitley Penn	United States	Full Range
Schwalter & Jabour	United States	Full Range
PAV	United States	Full Range
DCA, Contadores & Asociados	Uruguay	Full Range
Marambio, Rivillo, Perez, Pineda	Venezuela, Bolivarian Republic of	Full Range
AASC Limited	Viet Nam	Full Range
HLB Trinity Financial Services	Virgin Islands, British	Full Range
HLB (USVI) Ltd.	Virgin Islands, U.S.	Full Range
Ali Mohammed Al-Haj & Co	Yemen	Full Range
HLB Zambia (HLB Reliance)	Zambia	Full Range
HLB Ruzengwe & Co.	Zimbabwe	Full Range